

# FÖRDERRICHTLINIEN DES DEUTSCH-POLNISCHEN JUGENDWERKS

---

Gültig seit dem 01.01.2017

## **Präambel**

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen durch das „Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk“ vom 17. Juni 1991 als regierungsunabhängige internationale Organisation errichtet. Diesem Abkommen liegen der „Vertrag vom 17. Juni 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ sowie das „Abkommen vom 10. November 1989 über den Jugendaustausch“ zugrunde.

Das DPJW dient dem Austausch und der Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Jugend. Es ist offen für alle Träger und Initiativen. Seine Tätigkeit beruht auf der partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit von Deutschen und Polen.

Das DPJW verfügt über einen gemeinsamen Fonds, der von beiden Regierungen gespeist wird. Dem Fonds können ferner Drittmittel zufließen. Aus dem Fonds sind alle Ausgaben des DPJW zu leisten.

## **A Allgemeine Grundsätze**

### **A 1 Ziele des DPJW**

Das DPJW verfolgt das Ziel, den bestehenden Jugendaustausch zu erweitern und zu vertiefen und neue Initiativen zu ermöglichen. Damit sollen das Verständnis füreinander verbessert, Vorurteile überwunden, Versöhnung ermöglicht und die gemeinsame Verantwortung deutscher und polnischer junger Menschen für die Gestaltung der Zukunft eines freien Europa gefördert werden.

Das DPJW will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden. Bei allen Projekten, die das DPJW fördert, wird die partnerschaftliche Mitwirkung und Eigenverantwortung der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen erwartet. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, die entstandenen Kontakte selbst weiterzuentwickeln, um auf diese Weise eigenständig zu einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern beizutragen.

### **A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW**

Aufgabe des DPJW ist es, das gegenseitige Kennenlernen und ein enges gemeinsames Handeln deutscher und polnischer junger Menschen zu fördern. Das DPJW unterstützt daher vielfältige Formen des Jugendaustausches. Das DPJW unterstützt den Jugendaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und Zentralstellen und mittelbar durch Information und Beratung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des Jugendaustauschs.

Das DPJW fördert in allen Bereichen und auf allen Ebenen den Austausch junger Menschen und junger Erwachsener sowie gemeinsame Projekte und die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Schulen und von im Jugendaustausch tätigen Institutionen und Organisationen einschließlich der Weiterbildung der hierfür verantwortlichen Fachkräfte.

### **A 3 Prinzipien und Leitideen der Arbeit des DPJW**

**A 3.1** Das DPJW orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

**A 3.2** Die Projekte sollen vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Der „Begegnungscharakter“ ist dann erfüllt, wenn die Gruppe von Jugendlichen aus Deutschland und Polen während der Dauer des Projektes ein gemeinsames Programm gestaltet. Das Projekt soll das gegenseitige Kennenlernen und die Integration der Teilnehmenden ermöglichen sowie ihnen Bedingungen bieten, die gesellschaftlichen und historisch-kulturellen Gegebenheiten im Partnerland kennenzulernen.

**A 3.3** Das DPJW kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen und Einzelträgern.

**A 3.4** Das DPJW kann Projekte in Kooperation durchführen, die von anderer Seite vorgeschlagen werden, wenn diese Projekte seinen Aufgaben entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind.

**A 3.5** Das DPJW kann selbst Projekte durchführen, wenn eine bestimmte Aufgabe durch andere Träger nicht erfüllt werden kann.

**A 3.6** Das DPJW misst dem Austausch im grenznahen Raum besondere Bedeutung zu.

## **A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen**

### **A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch**

Das DPJW fördert nicht den Austausch zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.

### **A 4.2 Kommerzielle und touristische Projekte**

Projekte, die kommerziellen Zwecken oder überwiegend der Erholung und der Touristik dienen, werden nicht gefördert.

### **A 4.3 Baumaßnahmen**

Es werden keine Zuschüsse zu Bau, Erwerb, Einrichtung oder Bauerhaltung von Stätten der Jugendbildung und Jugendbegegnung gewährt.

### **A 4.4 Multilaterale Projekte**

Multilaterale Projekte, d.h. Projekte, an denen Teilnehmer aus insgesamt mehr als drei Ländern teilnehmen, werden grundsätzlich nicht gefördert.

## **A 5 Projekte des Jugendaustauschs**

Das DPJW fördert Projekte des schulischen und des außerschulischen Jugendaustauschs.

Projekte des schulischen Jugendaustauschs sind solche,

- für die eine offizielle Genehmigung der Schule, des Schulträgers oder der Schulaufsicht gegeben ist,
- bei der mindestens einer der Träger eine Schule ist oder
- es sich bei den Teilnehmenden um Schülerinnen und Schüler handelt sowie Lehrerinnen und Lehrer als Betreuende teilnehmen.

## **B Schulischer und außerschulischer Jugendaustausch**

### **B 1 Projektarten**

Das DPJW fördert folgende Arten und Formen des schulischen und des außerschulischen Jugendaustauschs (im weiteren: Jugendaustausch):

#### **B 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen)**

**B 1.1.1** Gemeinsame Projekte wie Seminare über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Gruppenbegegnungen mit Sprachprojekten für beide Seiten.

**B 1.1.2** Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen über das Partnerland.

**B 1.1.3** Gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der kulturellen und sportlichen Jugendbildung.

**B 1.1.4** Gemeinsame bildungsorientierte Projekte zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen/ jungen Erwachsenen.

**B 1.1.5** Freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugend und zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer Aufgaben.

**B 1.1.6** Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.

**B 1.1.7** Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungsseminare von Projekten im jeweils eigenen Land.

#### **B 1.2 Fachprogramme/ Programme für Multiplikatoren**

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches insbesondere folgende Projekte:

##### **B 1.2.1 Fachprogrammarten**

**B 1.2.1.1** Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Jugendaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse.

**B 1.2.1.2** Trägerkonferenzen zu Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des deutsch-polnischen Jugendaustauschs und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

**B 1.2.1.3** Gemeinsame themenbezogene Fortbildungsprojekte am Sitz europäischer und internationaler Institutionen mit Sitz in Europa.

**B 1.2.1.4** Arbeitstagungen ohne ausgewogene Beteiligung des Partners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers/ der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

##### **B 1.2.2 Teilnehmer der Fachprogramme**

An den Fachprogrammen können Lehrerinnen und Lehrer, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Fachkräfte des Jugendaustauschs sowie leitende Personen der Jugendarbeit teilnehmen.

## **B 1.3 Andere Projektarten**

### **B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum**

Projekte im grenznahen Raum (siehe B 3.3.5) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfindet.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Westpommern (Zachodniopomorskie), Lebus (Lubuskie) und Niederschlesien (Dolnośląskie). In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

### **B 1.3.2 entfernt**

### **B 1.3.3 Trilaterale Projekte**

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche/ junge Erwachsene, Fachkräfte und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten Staaten teilnehmen. Ziffer B 1.2.1.3 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

### **B 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen**

### **B 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien**

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, im Sinne der Ziele des DPJW Vermittlungsaufgaben zu leisten.

### **B 1.3.6 Modellprojekte**

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Jugendaustauschs weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben.

### **B 1.3.7 Praktika und Hospitationen**

Gefördert werden können individuelle Aufenthalte im Partnerland zum Zweck der Berufsorientierung, -vorbereitung oder -bildung (Praktika) sowie mit dem Ziel, die Arbeitsabläufe in der Partnereinrichtung kennenzulernen (Hospitationen). Praktika und Hospitationen dürfen nicht Teil des Studiums sein oder der Erwerbstätigkeit dienen. Die geförderten Personen dürfen sich im Rahmen des Praktikums/ der Hospitation nicht länger als 3 Monate im anderen Land aufhalten. Gefördert werden kann ein Aufenthalt mit einer maximalen Dauer von 3 Monaten.

Abweichend von B 4.3.1 können bei individuellen Praktika und Hospitationen der Zuschuss zu den Reisekosten und der Zuschuss zu den Programmkosten von einem Antragspartner beantragt und abgerechnet werden.

### **B 1.3.8 Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“**

Projekte, die gemäß dieser Richtlinien nicht als Jugendbegegnung beantragt werden können, aber dem deutsch-polnischen Jugendaustausch in besonderer Weise dienen, können als Kleinprojekte bezuschusst werden.

## **B 2 Prämissen für die Förderung von Projekten**

### **B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung**

Ein Projekt soll vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein.

### **B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen**

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen auch bei Vor- und Nachbereitung gewährleisten.

### **B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung**

Es muss ein Partner im Sinne der Ziffer B 4.1 vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### **B 2.4 Abstimmungsgebot**

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Teilnehmerkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

### **B 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen**

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

### **B 2.6 Versicherungspflicht**

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder in sonstigen Fällen verbunden.

## **B 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse**

### **B 3.1 Fördergrundsätze**

#### **B 3.1.1 Projektförderung/ Teilförderung als Prinzip**

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen B 1.2.1.3 und B 3.3.4.2).

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

#### **B 3.1.2 Zuschussarten**

##### **B 3.1.2.1 Festbetragsfinanzierung**

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1 und 2 ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

##### **B 3.1.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung**

In begründeten Ausnahmefällen können anstelle der Festbetragsfinanzierung nach Ziffer B 3.1.2.1 auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger einen angemessenen Eigenbeitrag auch in Form eines Teilnahmebeitrages einstellen.

##### **B 3.1.2.3 Vollfinanzierung**

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

## **B 3.2 Förderkriterien**

Neben den Voraussetzungen nach Ziffer B 2 ist für gemeinsame Projekte mit Begegnung und die Fachprogramme zu beachten:

### **B 3.2.1 Programmtage**

Programmtage sind Projektstage mit Begegnungsprogramm.

### **B 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer**

Eine Projektförderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt mindestens vier Programmtage und höchstens drei Monate dauert. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 28 Programmtage, bei Praktika höchstens auf drei Monate. Ausgenommen von der Mindestdauer sind Fachprogramme/ Programme für Multiplikatoren gemäß B 1.2.

### **B 3.2.3 Mindestalter**

Das Mindestalter der Teilnehmenden soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn das Leitungspersonal mit dieser Altersgruppe vertraut ist und die Notwendigkeit der Teilnahme an dem Projekt begründet ist.

### **B 3.2.4 Höchstalter**

Das Höchstalter der Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert. Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Lehrerinnen, Lehrer, Fachkräfte und Betreuungspersonen.

### **B 3.2.5 Verhältnis geförderte Teilnehmer/ Betreuer**

Die Anzahl der Jugendleiter, Fachkräfte und des Betreuungspersonals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

### **B 3.2.6 Teilnehmerrelation**

Die Anzahl der Teilnehmenden aus beiden Partnerländern muss in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

### **B 3.2.7 Familienunterkunft im schulischen Jugendaustausch**

Im schulischen Jugendaustausch sollen Schülerinnen/ Schüler und Lehrerinnen/ Lehrer in Familien aufgenommen werden. Wenn dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann im begründeten Fall eine Förderung entsprechend der Anlage 1 gewährt werden.

### **B 3.2.8 Gemeinsamer Unterricht im schulischen Jugendaustausch**

Im schulischen Jugendaustausch sollen gemeinsame pädagogisch orientierte Begegnungsprojekte oder gemeinsamer Unterricht deutscher und polnischer Jugendlicher landeskundliche Elemente überwiegen.

## **B 3.3 Arten und Höhe der Zuschüsse**

### **B 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber**

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, d. h. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls Taschengeld), den damit verbundenen Projektfahrten, unmittelbaren Organisationskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Tag und Teilnehmerin/ Teilnehmer nach Anlage 1.

Daneben können Zuschüsse zu den Kosten der Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Dolmetschen gewährt werden.

#### **B 3.3.1.1 Hauptamtliches Trägerpersonal**

Der Zuschuss zu den Programmkosten kann auch für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Trägers gegeben werden. Soweit sie ständig an der Einrichtung tätig sind, in der das Projekt durchgeführt wird, hat der Antragsteller für die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu sorgen.

### **B 3.3.1.2 Referenten**

Bei Fachprogrammen (siehe B 1.2) können für Honorare zusätzliche Zuschüsse gegeben werden

### **B 3.3.2 Zuschuss für die Gäste**

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d. h. den Kosten der Gäste für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Projekt und Teilnehmerin/ Teilnehmer nach Anlage 2.

### **B 3.3.3 Zuschuss für Vorbereitung und Auswertung von Projekten**

#### **B 3.3.3.1 Zuschuss zum Vor- und Nachbereitungsseminar für Teilnehmende aus einem Land**

Vorbereitungsseminar und Nachbereitungsseminar von einem Projekt können entsprechend B 3.3.1 gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (Regelfall jeweils bis zu 2 Programmtagen) zur Dauer des Austauschprojekts stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

Im schulischen Jugendaustausch finden Vor- und Nachbereitung in der Regel im Rahmen des Unterrichts statt und werden nicht vom DPJW gefördert. Ausnahmen müssen begründet werden.

#### **B 3.3.3.2 Zuschuss zur Vor- oder Nachbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams**

Die gemeinsame Vor- oder Nachbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams kann nach Festbeträgen entsprechend B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden. Die Förderung der gemeinsamen Vor- oder Nachbereitung durch das DPJW soll zwei Programmtage nicht überschreiten. Vor-/Nachbereitung der Teilnehmenden, gemeinsame Vor-/ Nachbereitung des Leitungsteams und das Begegnungsprogramm sollen zusammen mit dem Austauschprojekt beantragt werden.

### **B 3.3.4 Trilaterale Projekte**

#### **B 3.3.4.1 Trilaterale Projekte in Deutschland oder Polen**

Bei einem trilateralen Projekt in Polen oder Deutschland können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Ort des Projekts nach den Grundsätzen von B 3.3.2 (Festbetragstabelle), zur Teilnahme nach B 3.3.1 gewährt werden.

#### **B 3.3.4.2 Trilaterale Projekte in einem dritten Land**

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise aller Teilnehmer gewähren. Zusätzlich kann das DPJW auch im Drittland entstehende Programmkosten fördern.

### **B 3.3.5 Förderung von Projekten im grenznahen Raum**

Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden.

In begründeten Fällen können Tages-/ Nachmittags- und/ oder Abendprojekte gefördert werden. Es können entweder Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise bis zur Höchstgrenze der Anlage 2 oder Zuschüsse zu den Programmkosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 1 gewährt werden.

### **B 3.3.6 Förderung von Kleinprojekten „4x1 ist einfacher!“**

Gefördert werden können alle Kosten, die für die Durchführung des Projekts nötig sind. Der Träger muss 10% Eigenmittel nachweisen. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 EUR.



## **B 4 Zuschussverfahren**

### **B 4.1 Zuschussempfänger/ Antragsberechtigte**

#### **B 4.1.1 Juristische Personen**

Zuschüsse können Trägern (Einzelantragsteller, Einzelträger mit besonderer Bedeutung und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

#### **B 4.1.2 Nichtjuristische Personen**

Haben Träger nicht den Status einer juristischen Person, so kann die Geschäftsführung eine Förderung entsprechend den sonstigen Bedingungen der Ziffer B 4.1.1 bewilligen. Diese Ausnahmeregelung darf nicht angewandt werden, wenn der Antragsteller Mitglied eines Einzelantragstellers, eines Einzelträgers oder einer Zentralstelle ist oder ihr zugeordnet werden kann.

### **B 4.2 Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren**

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

#### **B 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien**

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung des Projekts und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

#### **B 4.2.2 Formulare**

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des DPJW zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und DPJW vereinbart werden.

#### **B 4.2.3 Rechtsanspruch**

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

#### **B 4.2.4 Prüfungsrecht**

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses, auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

## **B 4.3 Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller**

### **B 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung**

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu den Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Gemäß B 1.3.7 können Zuschüsse für individuelle Praktika und Hospitationen von einem Antragspartner beantragt und abgerechnet werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Partners zu machen.

### **B 4.3.2 Antragsangaben**

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Partner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm mit Angaben zu Zielen und Methoden,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zur Vor- und Nachbereitung,
- f) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis),
- g) Bestätigung beider Partner über die Richtigkeit der Angaben im Antrag und die Kenntnis der Förderrichtlinien.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

### **B 4.3.3 Antragsfristen**

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

### **B 4.3.4 Bewilligung**

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid.

### **B 4.3.5 Vorschusszahlung**

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste oder Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status nichtjuristischer Personen haben (siehe Ziffer B 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

### **B 4.3.6 Nachweis**

#### **B 4.3.6.1 Umfang des Nachweises**

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Original-Unterschriftenlisten aller Teilnehmenden und der pädagogischen Leitung (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster mit der vollständigen Adresse und der eigenhändigen Unterschrift oder deren bestätigte Kopie mit dem Vermerk über den Verbleib der Originalliste,

- d) bestätigte Kopie des Originalbelegs/der Quittung über die Auszahlung des Sprachmittlerhonorars,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Bewilligung außerhalb der Festbetragsfinanzierung erfolgt,
- f) Aufstellung der Ausgaben und der Einnahmen,
- g) weitere Unterlagen, die die Durchführung des Projektes belegen, können vom DPJW angefordert werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu B 4.3.6 sinngemäß.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsführung des DPJW, sofern nicht abweichende Regelungen im Bewilligungsbescheid getroffen werden.

#### **B 4.3.6.2 Nachweisfristen**

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald wie möglich eingereicht werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine vom DPJW geförderte Nachbereitung muss in diesem Zeitraum stattfinden. Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Jahres vorgelegt werden.

#### **B 4.3.7 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW/ Abschlusszahlung**

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

#### **B 4.3.8 Rückzahlungsverpflichtung**

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurück zu zahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Der Erstattungsanspruch ist in Deutschland gemäß BGB § 288 (1) mit fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz, in Polen gemäß der Verordnung des Ministerrats vom 4.12.2008 mit dreizehn vom Hundert im jeweiligen Zeitabschnitt zu verzinsen.

### **B 4.4 Antragstellung im Zentralstellen- verfahren**

#### **B 4.4.1 Antragsberechtigung für Zentralstellen**

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag als Zentralstellen anerkannt werden. Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

#### **B 4.4.2 Bedingungen für Antragstellung**

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Einzelantragsteller. Es steht den Zentralstellen frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung des zuständigen DPJW-Geschäftsführers von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.



#### **B 4.4.3 Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle**

Im Zentralstellenverfahren legt der Einzelantragsteller Planung, Antrag und Nachweis der für ihn verantwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor.

Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

Ein Träger darf seine Zentralstelle nur mit Zustimmung des DPJW und der beteiligten Zentralstelle wechseln.

### **B 4.5 Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen**

#### **B 4.5.1 Jahresbedarf**

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

#### **B 4.5.2 Jahressammelantrag**

Die Zentralstellen prüfen die Anträge ihrer Einzelträger und legen dem DPJW ihren Jahressammelantrag vor.

Die Zentralstellen bestätigen bei Vorlage, dass sie diese Förderrichtlinien beachten und die ihnen zugeordneten Einzelträger zu deren Beachtung verpflichten.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren können die Zentralstellen Anträge zu Fachprogrammen und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen. Soweit Zentralstellen im jeweils anderen Land beteiligt sind, sind diese über die Antragstellung zu informieren.

#### **B 4.5.3 Jahreskontingent**

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Einzelantragsteller bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen Ziffer B 3.2 und B 3.3 (insbesondere B 3.3.1 bis B 3.3.4) entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich. Reicht das Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

#### **B 4.5.4 Antragsfrist**

Sammelanträge der Zentralstellen sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

#### **B 4.5.5 Bewilligungen/ Vorschüsse**

Zentralstellen erhalten Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vorschuss auf beantragte Projekte auf ein Konto der Zentralstelle. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstellen informieren sich gegenseitig über Bewilligungen und über Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

#### **B 4.5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren**

Zentralstellen legen die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

#### **B 4.5.7 Teilnachweis/ Zwischennachweis**

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischennachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

#### **B 4.5.8 Minder-/ Mehrbedarf**

Eventueller Minderbedarf an Zuschüssen für Einzelprojekte kann im Rahmen der Sammelbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Mehrbedarf bei Einzelprojekten im Rahmen der Sammelbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

#### **B 4.5.9 Festsetzung des Zuschusses**

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

#### **B 4.5.10 Weiterleitung der Mittel**

Zentralstellen verpflichten sich, DPJW-Vorschüsse und Restzahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihnen zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgegliedert nach Aufenthalts- und sonstigen Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Abschlags- und sonstige (Rest-) Zahlungen der Zentralstellen an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Zentralstellen verpflichten sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

#### **B 4.5.11 Verwaltungskostenzuschuss**

Zentralstellen in Deutschland (mit Ausnahme der Länder und Einzelträger mit überregionaler Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 50 EUR und Zentralstellen in Polen 150 PLN für jedes vom DPJW im Rahmen eines Sammelantrags bewilligte Projekt und 2,5 von Hundert der vom DPJW bewilligten Förderungssumme sowie 50 EUR bzw. 150 PLN für jedes vom DPJW festgesetzte Projekt und 2,5 von Hundert der vom DPJW festgesetzten Förderungssumme.

Für Praktika und Hospitationen (B 1.3.7), Kleinprojekte „4x1 ist einfacher!“ (B 3.3.6) und eintägige Projekte (B 3.3.5.3) wird der Verwaltungskostenzuschuss nur für die bewilligten Projekte gewährt.

#### **B 4.5.12 Verwaltungsregelungen**

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des Jugendaustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

## **C entfällt**

## **D Abschließende Regelungen**

### **D 1 Sonstige Förderung**

Projekte, die nicht in Teil B 1.1, 1.2, 1.3 genannt sind, können gefördert werden, wenn sie den Zielen des DPJW im besonderen Maße dienen. Die Finanzierungsart richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

### **D 2 Durchführungsbestimmungen**

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Durchführung und Umsetzung dieser Förderrichtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

### **D 3 Überprüfung der Festbeträge**

Die Höhe der Festbeträge nach den Anlagen 1 und 2 wird jährlich durch die Geschäftsführung des DPJW überprüft und durch den Deutsch-Polnischen Jugendrat festgesetzt.

### **D 4 Beschlussfassung und Geltung**

Der Deutsch-Polnische Jugendrat hat gemäß Artikel 7 des „Abkommens über das DPJW“ auf seiner 24. Sitzung am 10.02.2015 die „Förderrichtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerks“ in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2016.

## Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW

Angaben pro Programntag und Teilnehmenden in EUR oder in PLN

### Festbeträge Teil B: schulischer und außerschulischer Jugendaustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1 und 2 gewährt.

#### Zuschüsse für die Gastgeber

### 1. Projekte in Deutschland (EUR):

#### 1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten, Fahrtkosten der Gastgeber, sowie gegebenenfalls Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programntag bis zu
1.1.1 Unterbringung in Familien	12,-
1.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	18,-
1.1.3 Unterbringung in Bildungsstätten*	30,-

\*Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

1.2 entfällt

#### 1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programntag bis zu
Sprachmittler	50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/ einer Sprachmittler gewährt.



#### **1.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar in Deutschland**

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

#### **1.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams**

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2 gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

#### **1.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals**

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

##### **1.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten**

<b>Zuschüsse zu den Programmkosten</b>	<b>Pro Programtag bis zu</b>
Unterbringung in Bildungsstätte	36,-

##### **1.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte**

Zuschuss pro Vortrag bis zu	56,-
Zuschuss pro Programtag bis zu	280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

#### **1.7 Hospitationen/ Praktika**

Zuschüsse für individuelle Praktika und Hospitationen werden gemäß Teil B 3.3.1 nach Anlage 1, Abschnitt 1.1.1 und Anlage 2 gewährt. Die maximalen Festbeträge betragen für Projekte in Polen 40 PLN pro Programtag und für Projekte in Deutschland 12 EUR pro Programtag.

## 2. Projekte in Polen (PLN)

### 2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programmtag bis zu
2.1.1 Unterbringung in Familien	40,-
2.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	60,-
2.1.3 Unterbringung in Bildungsstätten*	100,-

\*Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 entfällt

### 2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programmtag bis zu
Sprachmittler	140,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/ einer Sprachmittlerin gewährt.

### 2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

### 2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 2.1.1 und Anlage 2 gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

### 2.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

### 2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	Pro Programtag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	110,-

### 2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu	140,-
Zuschuss pro Programtag bis zu	700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

### 2.7 Hospitationen/ Praktika

Für Vorbereitungsseminare, Auswertungstreffen etc. in Herbergen, Internaten, Zeltlagern, Hotels oder Bildungsstätten können Zuschüsse in Höhe der Festbeträge für Herbergen, Internate, Zeltlager, Hotels oder Bildungsstätten beantragt werden.

## Anlage 2 der Förderrichtlinien des DPJW

Angaben pro Teilnehmenden in EUR oder in PLN

### Zuschüsse für die Gäste

#### Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten

##### **1. Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten deutscher Gruppen nach Polen**

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung bis zum Höchstbetrag von 0,10 EUR je Kilometer. Die Kilometer werden auf Grundlage der angegebenen, einfachen Fahrtstrecke berechnet. Die Grundlage der Streckenberechnung bestimmt die Geschäftsführung des DPJW.

##### **2. Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten polnischer Gruppen nach Deutschland**

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung bis zum Höchstbetrag von 0,40 PLN je Kilometer. Die Kilometer werden auf Grundlage der angegebenen, einfachen Fahrtstrecke berechnet. Die Grundlage der Streckenberechnung bestimmt die Geschäftsführung des DPJW.

##### **3. Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten bei trilateralen Projekten**

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung über den Gastgeber des Projekts in dessen Währung bis zum Höchstbetrag von 0,10 EUR bzw. 0,40 PLN je Kilometer innerhalb von Polen und Deutschland. Die Kilometer werden auf Grundlage der angegebenen, einfachen Fahrtstrecke berechnet. Die Grundlage der Streckenberechnung bestimmt die Geschäftsführung des DPJW.

# Inhalt

A	Allgemeine Grundsätze .....	2
A 1	Ziele des DPJW .....	2
A 2	Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW.....	2
A 3	Prinzipien und Leitideen der Arbeit des DPJW .....	2
A 4	Projekte, die nicht gefördert werden dürfen .....	3
A 4.1	Studium und wissenschaftlicher Austausch .....	3
A 4.2	Kommerzielle und touristische Projekte .....	3
A 4.3	Baumaßnahmen .....	3
A 4.4	Multilaterale Projekte .....	3
A 5	Projekte des Jugendaustauschs.....	3
B	Schulischer und außerschulischer Jugendaustausch.....	4
B 1	Projektarten.....	4
B 1.1	Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen) .....	4
B 1.2	Fachprogramme/ Programme für Multiplikatoren .....	4
B 1.3	Andere Projektarten.....	5
B 2	Prämissen für die Förderung von Projekten .....	5
B 3	Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse.....	6
B 3.1	Fördergrundsätze .....	6
B 3.1.2	Zuschussarten.....	6
B 3.2	Förderkriterien .....	7
B 3.3	Arten und Höhe der Zuschüsse .....	7
B 4	Zuschussverfahren.....	9
B 4.1	Zuschussempfänger/ Antragsberechtigte .....	9
B 4.2	Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren .....	9
B 4.3	Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller .....	10
B 4.4	Antragstellung im Zentralstellen- verfahren .....	11
B 4.5	Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen .....	13
C	entfällt .....	15
D	Abschließende Regelungen .....	15
D 1	Sonstige Förderung .....	15
D 2	Durchführungsbestimmungen .....	15
D 3	Überprüfung der Festbeträge .....	15
D 4	Beschlussfassung und Geltung .....	15
Anlage 1	der Förderrichtlinien des DPJW .....	16
	Festbeträge Teil B: schulischer und außerschulischer Jugendaustausch .....	16
	1. Projekte in Deutschland (EUR): .....	16
	2. Projekte in Polen (PLN).....	18
Anlage 2	der Förderrichtlinien des DPJW .....	20
	Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten.....	20
Inhalt.....		21